

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insetionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.
48. Jahrgang.

Nr 152.

Dienstag, den 24. Dezember

1901.

Regulativ über das Meldewesen. I. Einwohnerwesen.

Anzug.

§ 1.
Wer an einem Orte des Bezirks der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist, gleichviel ob er schon früher an diesem Orte aufhältlich gewesen ist oder nicht, binnen 3 Tagen bei der Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) persönlich oder schriftlich anzumelden. Dieser Meldepflicht sind auch die Schlafstelleninhaber unterworfen. Hinsichtlich der Anmeldung von Ziehkindern bewendet es bei den Vorschriften des Regulatives vom 4. November 1885.

Legitimation.

§ 2.
Jeder Anziehende hat sich bei der Anmeldung über seine Person, seine Staatsangehörigkeit und seine Confession unter Beibringung genügender Legitimationspapiere auszuweisen und ein Gleiches für die von ihm mitanzumeldenden Personen zu bewirken. Jeder Reichsangehörige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ist verpflichtet, bei der Meldung den Nachweis über seine Militärverhältnisse zu führen. Für Kinder, die der Schulpflicht noch nicht entwachsen sind, ist der Nachweis beizubringen, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Verheirathete haben auf Erfordern auch die standesamtliche Eheschließung und gegebenenfalls die kirchliche Trauung nachzuweisen. Bei der Anmeldung von **Gewerbegehilfen** und **Lehrlingen** ist außer den bisher angeführten Ausweisen das Arbeitsbuch vorzulegen, das nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zur Führung eines solchen verpflichtet sind. Die Legitimation der **Dienstboten** richtet sich nach den Bestimmungen in §§ 100 ff. der revidirten Gesindeordnung. Endlich sind auf Erfordern die **Steuerverhältnisse** durch Vorlegung der letzten Steuerbelege nachzuweisen.

Wohnungsmeldeschein.

§ 3.
Als Ausweis über die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Wohnungsmeldeschein) nach Muster A gegen Entrichtung einer Gebühr von 25 Pfg. ausgestellt. Familienmitglieder (§ 6a) sind in denselben Schein aufzunehmen. Steht der in eine Gemeinde Einziehende in einem die Gemeindegliedschaft bedingenden Verhältnisse, so hat der Gemeindevorstand ihn außerdem mittels Handschlags als Gemeindeglied in Pflicht zu nehmen und in das Verzeichniß der Gemeindeglieder einzutragen. (§§ 14 und 15 der rev. Landgemeindeordnung).

Wohnungswechsel innerhalb des Ortes.

§ 4.
Jeder **Wohnungs- oder Schlafstellenwechsel innerhalb des Ortes** ist unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheines (§ 3) binnen 3 Tagen bei der Ortsbehörde anzumelden. Der Wohnungswechsel ist im Wohnungsmeldeschein einzutragen. Diefür ist eine Gebühr von 25 Pfg. zu entrichten. Für Lösung eines neuen Wohnungsmeldescheines an Stelle eines abhanden gekommenen oder eines durch Beschmutzung oder sonstige Beschädigung unbrauchbar gewordenen sind außerdem 25 Pfg. zu entrichten.

Wegzug.

§ 5.
Wer seinen Wohnsitz oder seine Schlafstelle in einem Orte **ausgiebt**, ist vor seinem Wegzuge unter Angabe seines künftigen Wohn- oder Aufenthaltsortes bei der Ortsbehörde abzumelden. Dem Abmeldenden ist ein Abmeldeschein nach Muster B auszustellen. Für die Abmeldung wird eine Gebühr nicht erhoben, sofern hierbei ein Ausweis über unbeschränkte Aufenthaltsberechtigung (§§ 3 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes) nicht gefordert wird. (vergl. Anl. B Spalte 10).

Meldepflicht.

§ 6.
Die in §§ 1, 4 und 5 vorgeschriebenen Meldepflichten liegen ob:
a) bei **Familien** dem Familienoberhaupte und erstrecken sich auf alle Familienmitglieder, die dessen Wohnung theilen,

Melde-Journal Nr.

A. Wohnungsmeldeschein.

Vor- und Zuname:
Stand:
Geburtsort:
Familie:
Lehter Aufenthaltsort:
Tag des Anzuges:
Wohnung, Haus-, Brd.-Cat. Nr.:

N. N., am

(L. S.) N. N. Gemeindevorstand.

Gebühr: 25 Pfg.

Anmerkung: Dieser Schein ist bei der Meldung jeden Wohnungswechsels mitzubringen, auch nach jeder Meldung dem Wohnungsvermieter vorzulegen. Wer seinen Wohnungsmeldeschein verliert, hat beim Wohnungswechsel einen neuen gegen Entrichtung von 25 Pfg. zu lösen.

Wohnungswechsel.

Tag des Umzugs.

Bezeichnung der Wohnung, Brd.-Cat.-Nr. des Hauses.

Polizeiliche Bescheinigung.

b) bei **Lehrlingen** dem Lehrherrn, wenn sie bei diesem Wohnung nehmen, sonst dem Quartierwirth,
c) bei **Dienstboten, Untermiethern und Schlafstelleninhabern** diesen selbst.
Verantwortlichkeit der Vermiether und Dienstherrschaften.

§ 7.
Die Vermiether von Wohnungen und Schlafstellen oder deren Stellvertreter sind für pünktliche An-, Um- und Abmeldung ihrer Abmiether, die Dienstherrschaften für die ihrer Dienstboten mit verantwortlich und haben die letzteren in dieser Beziehung nöthigenfalls zu vertreten. Können die Vermiether oder ihre Stellvertreter oder die Dienstherrschaften den Nachweis über die erfolgte An-, Um- oder Abmeldung nicht erlangen, so genügen sie ihrer Pflicht, wenn sie davon spätestens bis zum 6. Tage nach dem Ein-, Um- oder Auszuge der Ortsbehörde mündliche oder schriftliche Anzeige machen.

Anzeigepflicht der Gutsvorsteher.

§ 8.
Ueber Personen, die in einem **selbstständigen Gutsbezirke** zu- oder abziehen, hat der Gutsvorsteher demjenigen Bürgermeister oder Gemeindevorstand, der die in § 87 der revidirten Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Listen für die Bewohner des Gutsbezirks zu führen hat, monatlich Mittheilung zu machen.

II. Fremdenwesen.

§ 9.
Fremde, die in Gasthöfen oder Verbergen übernachten, sind vom Wirth alsbald nach ihrer Ankunft in das Fremdenbuch einzutragen. Das Fremdenbuch ist nach dem Muster C zu führen, dessen sämtliche Rubriken bei jedem Eintrage auszufüllen sind. Jeder Fremde ist verpflichtet, dem Wirth die hiernach erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu geben. Der Wirth hat die Fremdenbücher den Polizeibeamten auf Erfordern jederzeit vorzulegen bzw. einzureichen.

Fremde, die die Absicht haben, sich länger als 14 Tage in einem Gasthause oder einer Verberge aufzuhalten, oder deren Aufenthalt daselbst die Dauer von 14 Tagen überschritten hat, sowie Fremde, die außerhalb eines Gasthauses oder einer Verberge gegen Entgelt Wohnung nehmen, unterliegen bezüglich der An- und Abmeldung den Vorschriften in §§ 1-6.

§ 10.
Besuchsfremde, d. i. solche Fremde, die zum Besuche und ohne Gewährung von Entgelt in Privatwohnungen absteigen, unterliegen der Verpflichtung zur An- und Abmeldung erst dann, wenn ihr Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen überschreitet.

§ 11.
Soweit nach § 9 und 10 eine An- und Abmeldung erforderlich ist, ist sie gebührenfrei. Eine Bescheinigung wird in diesen Fällen nicht ausgestellt. Der Ortsbehörde ist es unbenommen, von den Fremden jederzeit einen Ausweis über ihre Person einzufordern, auch wenn eine Meldepflicht nach §§ 9 und 10 noch nicht eingetreten ist.

Die in § 9 erwähnten Fremdenbücher sind je nach der Größe des Fremdenverkehrs mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahre von der Ortsbehörde einzusehen und dabei mit einem Stempelabdrucke hinter dem letzten Eintrage zu versehen.

Strafbestimmung.

§ 12.
Zu widerhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schlussbestimmung.

§ 13.
Dieses Regulativ tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Von diesem Tage an werden sämtliche bis dahin in Geltung befindlichen gemeindebehördlichen Meldevorschriften, sowie die Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft vom 12. März 1879 aufgehoben.

Schwarzenberg, am 12. Dezember 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda

Gründlich: Strengte Mehlität.
en-
ett-
ätbig
che
toch.
ter,
och.
utter
irze
nn.
enzen,
arbeiten,
he,
tnerci.
en hält
tel
nk
en.
sch!
nger aller
hieder-
ne mit
st- und
ene Au-
und Aus-
m gütige
id- und
fabrit,
rben,
ittel